

Beschlussvorlage 2025/1160



Sachgebiet
Kulturamt

Sachbearbeiter
Stefanie Weidner

Beratung

Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss
Marktgemeinderat

Datum

02.12.2025

Vorberatung
Entscheidung

öffentlich
öffentlich

Betreff

Förderung von Z-Kräften (Integrations-Kräften) in der AWO Kita "Sonnenschein"
Schwanstetten

Sachverhalt:

Auf die Beschlussfassung zu den Z-Kräften (= Integrationskräfte) für die AWO-Kita „Sonnenschein“ in Schwanstetten vom September 2025 wird verwiesen.

Wie beschlossen wurden die Kinderzahlen geprüft, um feststellen zu können, wie viele Kräfte gefördert werden können.

Insgesamt haben 13 Kinder mit dem Faktor 4,5 (= behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder) weniger als 6 Stunden tägliche Buchungszeit.

7 haben eine durchschnittliche Buchungszeit von täglich 6 Stunden und länger (Stand Nov. 2025).

Nach dem Kommentar zum Gesetz würde die Kinderzahl nur für eine Z-Kraft ausreichen. Für die Förderung weiterer 0,6 Kräfte fehlt ein Kind mit einer höheren Buchungszeit.

Auszug aus dem Kommentar zum Gesetz:

Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Einrichtungen mit drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6, vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte einzusetzen.“

Insgesamt würden 13 Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf in der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Diese 13 Kinder werden zum großen Teil am Nachmittag in der Förderschule durch die AWO betreut. Am Vormittag besuchen sie die SVE (Schulvorbereitende Einrichtung des Landkreises). D.h., hier besteht keine Möglichkeit längere Betreuungszeiten zu buchen, da die Kinder den halben Tag bereits anderweitig betreut sind.

Um der hohen Gesamtzahl von Kindern mit Faktor 4,5 in diesem Sonderfall trotzdem Rechnung tragen zu können, wird vorgeschlagen, die Berechnung der Z-Kräfte um folgende Zwischenstufen zu ergänzen:

*Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Einrichtungen mit **zwei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,4** drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6, vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0 Integrationskräfte einzusetzen.“*

(Diese zusätzliche Zwischenstufe kann nur Anwendung finden, da die Kita bereits die Voraussetzungen für eine volle Z-Kraft erfüllt. Mit lediglich zwei Faktor-4,5-Kindern kann kein Anspruch auf eine Z-Kraft entstehen, da nur integrative Einrichtungen Z-Kräfte beschäftigen können. Eine integrative Einrichtung liegt erst ab drei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vor.)

Ergänzend zum Beschluss aus dem September 2025 wird außerdem vorgeschlagen, die Abrechnung der Einfachheit halber auf Kalenderjahre (beginnend Januar 2026) und nicht auf Kindergartenjahre abzustellen.

Aktuell gibt es noch eine Gemeinde, die der Förderung der Z-Kräfte nicht zugestimmt hat. Diese Kommune hätte zwei Kinder mit Faktor 4,5 und einer Buchungszeit von 3 bis 4 Stunden. Die anderen beteiligten Kommunen haben ihr grundsätzliches Einverständnis bereits gegeben.

Es wird vorgeschlagen, der Verwaltung den Handlungsspielraum einzuräumen, dass wenn nur eine Kommune mit einer geringen Kinderzahl von ein oder zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf die Zustimmung nicht erteilt, die Förderung der Z-Kräfte trotzdem erfolgen kann.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die zusätzliche Förderstufe für Z-Kräfte in Höhe von 0,4 für die AWO Kita „Sonnenschein“ Schwanstetten ab Januar 2026 anzuerkennen.

Außerdem räumt der Marktgemeinderat der Verwaltung für das aktuelle und alle Folgejahre den Handlungsspielraum ein, dass die Förderung der Z-Kräfte auch erfolgen kann, falls eine der anderen beteiligten Kommunen mit maximal ein oder zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nicht zustimmt.